

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Langerwisch

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev.-FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183, KABl; 2017 S. 234) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Langerwisch-Wilhelmshorst in der Sitzung vom 10.03.2020 für den Friedhof in Wilhelmshorst die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### 1. Ruhefristen

1.1 Bei Erdbeisetzungen (einschl. Kinderbeisetzungen) 25 Jahre

1.2 Bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre

### 2. Gebührentarife

**2.1 Grabberechtigungsgebühren je Jahr**  
(Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan je Jahr)

2.1.1 Wahlgrabstelle je (Einfach-)Grabstelle (1,25 m x 2,50 m) 45 €

2.1.2 Familiengrabstelle je (Einfach-)Grabstelle, Reihe II und III (1,25 m x 2,50 m) 50 €

2.1.3 Urnengrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen

2.1.3.1 Urnengrabstätte, Größe 1x1 m 55 €

2.1.3.2 *Urnengemeinschaftsgrabstätte Mit einheitlicher Grabplatte (voraussichtlich ab 2021)* 40 €

### 2.2 Bestattungsgebühren

2.2.1 **Erdbestattung**  
Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, Anlage eines vorläufigen Grabhügels und Dekorieren mit vorhandener Trauerfloristik 530 €

2.2.2 **Urnenbeisetzung**  
Annahme und Aufbewahrung der Urne zur unterirdischen Beisetzung, Herstellen und Schließen des Grabes und Dekorieren mit vorhandener Trauerfloristik 115 €

### 2.2.3 Zuschläge

2.2.3.1 Arbeiten außerhalb der werktäglichen Regelarbeitszeit (16-8 Uhr) je angefangene Stunde und Mitarbeiter 40 €

2.2.3.2 Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit (Sa, So) je angef. Stunde und Mitarbeiter 50 €

2.2.3.3 Erschwerniszuschlag bei Sarggröße über 200x70cm bis 220x90cm 180 €

2.2.3.4 Erschwerniszuschlag bei Bodenfrost á 10cm Grufttiefe zzgl. 10%

2.2.3.5 Erschwerniszuschlag bei starker Verwurzelung, Steinen, Schutt oder Fundamentresten oder schwerem Boden Mehraufwand je Stunde und Mitarbeiter 40 €

2.2.3.5 Demontage von Grabmälern u./o. Einfassungsteilen pro angef. Std. u. 2 Mitarbeiter 90 €

### 2.3 Leistungen bei Trauerfeiern (Für Mitglieder unserer Kirchengemeinde kostenfrei)

2.3.1 Nutzung der Kirche (auch bei stiller Abschiednahme) 90 €

### 2.4 Grabmäler, Fundamente und Bänke

2.4.1 Für die Zustimmung zur Errichtung von stehenden Grabmalen bis zu einer

2.4.1.1 a) Breite von 50 cm 80 €  
b) Breite von 80 cm 150 €  
c) Breite von 160 cm 240 €  
d) von einer Breite über 160 cm 335 €

2.4.1.2 von liegenden Grabmalen bis zu einer

a) Größe von 0,50 qm 80 €  
b) Größe von 1,00 qm 150 €  
c) bei einer Größe von mehr als 1,00 qm: 240 €

2.4.1.3 von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen 50 €

2.4.1.4 von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser 50 €

### 2.5 Verwaltungsgebühren

Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus kann eine jährliche Pauschale berechnet werden: 50 €

### 3. Gewerbliche Leistungen


Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach dem Angebot der auf dem Friedhof zugelassenen Firmen.


### 4. Inkrafttreten

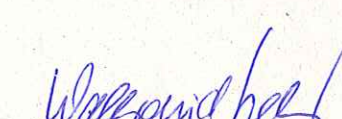
Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.05.2020 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Entstehung der Gebühren.

Michendorf, den 10.03.2020

Für den Gemeindegemeinderat:

  
Karen Stelling (GKR-Vorsitzende)

  
Juliane Rumpel (Pfarrerin)

  
Waltraud Stehr (GKR-Mitglied)



Siegel